

### **Positionspapier des Verbands der Bahnindustrie zum Bundesvergabegesetz 2018**

Die Österreichische Bahnindustrie ist für Ihre Qualitätsprodukte international anerkannt und hat entsprechende Anteile am Weltmarkt. Speziell innovative, forschungsintensive Unternehmen können ihre Produkte oft erst über einen staatlichen Referenzkunden auf den Markt bringen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat neben der Beschaffung zusätzlich das Potenzial, wirtschafts- und standortpolitische Ziele, wie die Verbesserung der österreichischen Wertschöpfung und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu erreichen. Daher ist die entsprechende Ausgestaltung des Vergaberechts als Rechtsgrundlage von öffentlichen Beschaffungen umso entscheidender.

Der Verband der Bahnindustrie steht der Ausweitung der verpflichtenden Anwendung des Bestbieterprinzips entsprechend der letzten Novellierung des BVerG positiv gegenüber, kritisiert jedoch die Einschränkung auf einzelne Fälle. Aus Sicht der Bahnindustrie ist die zweckmäßige Anwendung und ein geeigneter Rechtsrahmen für das Bestbieterprinzip in Österreich besonders wichtig. Auf jeden Fall sollte das Bestbieterprinzip bei technischen Produkten, ob ihrer Komplexität, verpflichtend sein. Dazu bedarf es der stärkeren Berücksichtigung preisfremder Kriterien oder der Definition von Qualitätsindikatoren. Beides ist nach wie vor ausständig.

Eine vom FEEI und FMTI beim WIFO in Auftrag gegebene Studie<sup>1</sup> zeigt, dass im internationalen Vergleich in Österreich die Gewichtung preisfremder Kriterien bei der Anwendung des Bestbieterprinzips sehr gering ist.

#### **Daher fordert der Verband der Bahnindustrie für öffentliche Vergaben:**

Die verpflichtende Verankerung des Bestangebotsprinzips in § 91 Abs.5 BVerG und § 262 Abs.4 BVerG sollte auf weitere Bereiche ausgeweitet werden. Die gesetzliche Festlegung könnte insbesondere durch Implementierung einer Verordnungsermächtigung in § 91 (beispielsweise als neu eingefügter § 91 Abs 5a BVerG 2018) erfolgen, wonach die Bundesregierung per Verordnung branchenspezifisch inhaltliche Anforderungen an preisfremde Qualitätskriterien (ein oder mehrere Kriterien pro Branche bzw Leistungsart) und deren Gewichtung festlegen kann (Qualitätskriterien-Verordnung).

#### **Preisfremde Qualitätskriterien verstärken**

Im BVerG 2018 gibt es zwar zwingende Vorgaben zur Wahl des Bestbieterprinzips aber keine spezifischen zwingenden Vorgaben zu Inhalten im Fall der Wahl des Bestbieterprinzips (es gibt nur die allgemein gehaltenen Vorgaben in der Definition von Zuschlagskriterien in § 2 Z 22 lit d) Sublit aa) BVerG 2018).

#### Geforderte Maßnahmen:

- Die Verwendung von mindestens zwei preisfremden Qualitätskriterien und deren Mindestgewichtung sollte rechtlich verpflichtend vorgeschrieben sein,
- sowie eine gesetzliche Festlegung von inhaltlichen Anforderungen an die preisfremden Qualitätskriterien.

#### **Lebenszykluskosten berücksichtigen**

Gerade im Bereich langlebiger innovativer Investitionsgüter spielen die LCC (Life Cycle Costs) zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses eine große Rolle. Die Berücksichtigung der LCC sind von großem Nutzen, um sich durch die Qualität der Produkte von reinen Billigproduzenten abzuheben. Positiv zu werten ist, dass die Berechnung der Lebenszykluskosten im BVerG 2018 Niederschlag gefunden hat.

#### Geforderte Maßnahmen:

- Die Verwendung eines Lebenszykluskostenmodells sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.
- Die Berücksichtigung des laut Kostenmodell (Lebenszykluskosten) billigsten Angebotes darf jedoch nicht ein Billigstbieterverfahren durch die Hintertür ermöglichen.

#### **Definition von Qualitätskriterien**

Die Definition von Qualitätskriterien für Produkte, Beschaffungsgruppen und Dienstleistungen soll Beschaffern die Anwendung von preisfremden Kriterien erleichtern.

---

<sup>1</sup> Vergaberechtsstudie des WIFO im Auftrag von Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie und Fachverband Metalltechnische Industrie 2017: *Chancen „vergeben“ – öffentliche Vergaben in Österreich*, <https://www.feei.at/recht/vergaberecht/vergaberecht-wifo-studie-im-auftrag-des-feei>

Geforderte Maßnahmen:

- Es wird empfohlen, branchenspezifische Kataloge mit geeigneten Qualitätskriterien zu erstellen .

**Stärkung lokaler Wertschöpfung**

Das Ausscheiden von Angeboten aus Drittländern ist heute bereits gemäß § 303 BVerG möglich (vgl. auch Artikel 85 EU-Richtlinie 2014/25), wird jedoch kaum gehandhabt. § 303 Abs.4 BVerG normiert sogar eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausscheiden von Angeboten, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen.

Geforderte Maßnahmen:

- Das gesetzlich vorgesehene Ausscheiden von Angeboten aus Drittländern muss konsequenter durchgesetzt und ein Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung zum Ausscheiden von Angeboten, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen, sollte sanktioniert werden.
- Ferner sollten Mitteilungs- und Berichtspflichten des Auftraggebers im Hinblick auf Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen, normiert werden.
- Die Voraussetzungen für den Ausscheidungstatbestand sollten darüber hinaus erweitert werden. Die Berücksichtigung des Wertschöpfungsanteils soll nicht nur Waren sondern auch Dienstleistungen berücksichtigen, um auch den Faktor Lohn (Montage, Assemblierung, Veredelung, ...) zu bewerten.
- Der Verband der Bahnindustrie fordert eine Senkung des erlaubten Drittlandsanteiles auf maximal 30%, d.h. einen EU-Anteil von mindestens 70 %.

**Schulung der ausschreibenden Stellen**

Die Stärkung des Bestbieterprinzips erfordert Ressourcen sowie fachliche und technische Kompetenz auf der Auftraggeberseite. Wesentlich ist auch die laufende Schulung der Personen und Entscheidungsträger in den ausschreibenden Stellen.

Geforderte Maßnahmen:

- Die Ressourcen für die Schulung der ausschreibenden Stellen sind bereitzustellen, sowie fachliche und technische Kompetenz auf der Auftraggeberseite aufzubauen.

## Hintergrundinformationen zu den angesprochenen Themen

Die Aktivitäten des Verbandes der Bahnindustrie gehen über Österreichs Grenzen hinaus. So unterstützen wir auch die Positionen des Verbands der europäischen Eisenbahnindustrie (UNIFE, [www.unife.org](http://www.unife.org))

**Europäische Position der UNIFE (europ. Verband der Bahnindustrie)**

- **Faire Wettbewerbsbedingungen:** Auf europäischer Ebene läuft eine Initiative der Bahnindustrie, die das Ziel verfolgt, die europäische Bahnindustrie durch konsequente Anwendung fairer Wettbewerbsbedingungen international zu stärken. Auch dieses setzt auf das MEAT-Prinzip („Most Economically Advantageous Tender“).
- **Liberalisierung des freien Marktes:** Die Bahnindustrie spricht sich klar für die Liberalisierung des Handels der EU auf Basis marktwirtschaftlicher Prinzipien aus. Die „Buy-European“-Initiative von UNIFE<sup>2</sup> verlangt: Im Gegenzug zum freien Markt in Europa muss ein gleichberechtigter Marktzugang für europäische Hersteller in anderen Märkten sichergestellt werden.

**Ergebnisse aus der Vergaberechtsstudie des WIFO im Auftrag von FEEL und FMTI 2017:**

In Österreich wird rund die Hälfte (54 %) der Ausschreibungen im Oberschwellenbereich (Güter und Dienstleistungen über EUR 162.000 und Baudienstleistungen über EUR 6,2 Mio.) mittels Bestbieterprinzip vergeben. Die Studie hat allerdings hervorgebracht:

**Festschreibung von Mindestgrenzen:** Die Gewichtung von so genannten „preisfremden“ oder Nicht-Preis-Kriterien ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bei weitem zu gering.

„Verdeckte“ **Billigbieterverfahren:** Bei 19 Prozent der Bestbietervergaben – also bei rund jedem fünften Verfahren – beträgt das Gewicht des Preises in Österreich über 95 Prozent.

**Kontaktdaten**

**Dr. Angela Berger** Geschäftsführerin  
1060 Wien, Mariahilfer Straße 37-39

E: [angela.berger@bahnindustrie.at](mailto:angela.berger@bahnindustrie.at)  
I: [www.bahnindustrie.at](http://www.bahnindustrie.at)

<sup>2</sup> UNIFE Briefing for the Estonian Presidency of the Council of the European Union, July 2017 <http://www.unife.org/publication-press/publications/127-unife-briefing-for-the-estonian-presidency-of-the-council-of-the-european-union.html>, S. 18-19.